

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Innen und Rechtsausschuss
Schleswig-Holsteinischer Landtag

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Fon 0431 66060-0
Fax 0431 66060-33

Gerd Simon
gerdsimon01@gmail.com

Tobias Langguth
tobias.langguth@
bund-sh.de
Fon 0431 66 060-51

29. Mai 2018

● **Schriftliche Stellungnahme an den Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung des Landesplanungsgesetzes (Drucksache 19/581)**

Sehr geehrte Frau Schönfelder,
sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (BUND) nimmt gerne Stellung zu den geplanten
Änderungen des Landesplanungsgesetzes.

Es besteht Einvernehmen darin, dass die Landesplanung optimiert werden kann und muss, was auch
zu einer Beschleunigung von Planungsverfahren unter Einhaltung aller weiterer Rechtsnormen, wie
dem Naturschutzrecht, führen sollte.

Allerdings sieht der BUND kaum Beschleunigungsmöglichkeiten durch die von Ihnen angeführten
Gesetzesänderungen.

Der BUND ist davon überzeugt, dass eine schnelle, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und
der anerkannten Naturschutzverbände und eine bessere personelle und technische Ausstattung der
beteiligten Behörden sowie schlanke und wenn möglich auch parallele Verwaltungsabläufe zur
Beschleunigung beitragen würden.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass langwierige Planungen auch dadurch erst entstehen, dass
versucht wird, den Rechtsweg zu umgehen und Alternativansätze und Nulllösungen nicht zuzu-
lassen. Das führt dann in letzter Konsequenz dazu, dass der Rechtsweg eingeschlagen werden muss,
damit dadurch etwa der Naturschutz und/oder Bürgerinteressen gewürdigt werden.

Was sicherlich auch zu beleuchten wäre, ist die Frage der grundsätzlichen Bedarfe von Planungs-
verfahren für bestimmte Großprojekte mit geringer Zustimmung in der Bevölkerung oder
zweifelhafter wirtschaftlicher Tragfähigkeit.

In dieser Stellungnahme beschäftigt sich der BUND konkret mit den von Ihnen aufgeführten Gesetzesänderungen, wozu im folgenden Text die vom Gesetzgeber geplanten Änderungen in kursiv markiert sind.

§ 5 soll wie folgt geändert werden:

h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

*„(7) Den Beteiligten nach Absatz 5 sind die nach § 9 Absatz 2 ROG erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen. Sie sollen hierzu im Internet bereitgestellt oder in elektronischer Form übermittelt werden. Zusätzlich werden die Unterlagen den Kreisen sowie kreisfreien Städten in schriftlicher Form übersandt. Zu der Abgabe einer Stellungnahme gegenüber der Landesplanungsbehörde ist den Beteiligten nach Absatz 5 eine Frist von vier Monaten zu setzen; im Fall der Bereitstellung der Unterlagen im Internet ist mit der Fristsetzung die Internetadresse anzugeben. Vor Fristbeginn kann die Landesplanungsbehörde die Frist **angemessen verlängern oder verkürzen**. Die Stellungnahmen können in schriftlicher oder in elektronischer Form erfolgen. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden leiten ihre Stellungnahmen der Landesplanungsbehörde und den Kreisen zu.“*

Der BUND bemängelt „angemessen verlängern oder verkürzen“, da diese Aussage unbestimmt ist und zur falschen Auslegung führen kann. Gerade für die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbänden, die die Beteiligung in der Hauptsache ehrenamtlich wahrnehmen, ist eine unbestimmte Verkürzung der Frist sehr kritisch.

Die im Gesetzestext angegebene Frist von vier Monaten sollte deshalb für die Regelverfahren als Mindestfrist definiert werden. Eine angemessene Verkürzung auf nicht weniger als zwei Monate sollte nur bei Fällen gemäß § 6 Absatz 2 zulässig sein.

Mit einer gesetzlichen Fixierung auf vier beziehungsweise zwei Monate können alle Beteiligten ihre eigenen Prozesse darauf einstellen.

§ 6 Absatz 2 soll wie folgt geändert werden:

„(2) Geringfügige Änderungen von Raumordnungsplänen können in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und nach § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG festgestellt worden ist, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. Das vereinfachte Verfahren wird abweichend von § 5 Abs. 4 mit der Zuleitung des Entwurfs zur Änderung des Raumordnungsplans und dessen Begründung an die Beteiligten eingeleitet. Abweichend von § 9 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 7 ROG brauchen nur die in § 5 Abs. 5 Nr. 1 bis 8 Genannten beteiligt zu werden. Die Landesplanungsbehörde kann die Frist nach § 5 Abs. 7 angemessen verkürzen.“

Der BUND kritisiert analog zur Anmerkung zur Änderung in § 5 die Ersetzung der Drei-Monatsfrist durch „angemessen verkürzen“, da dies den Bearbeitungszeitraum gerade für ehrenamtliche Sachverständige unbestimmt zu verkürzen droht. Analog zu unseren Ausführungen zu § 5 Absatz 7 empfiehlt der BUND eine Verkürzung auf nicht weniger als zwei Monate.

§ 6 Absatz 6 soll als Absatz 7 neu gefasst werden:

Den Beteiligten nach Absatz 5 sind die nach § 9 Absatz 2 ROG erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen. Sie sollen hierzu im Internet bereitgestellt oder in elektronischer Form übermittelt werden. Zusätzlich werden die Unterlagen den Kreisen sowie kreisfreien Städten in schriftlicher Form übersandt. [...]

Der BUND lehnt die Einschränkung des postalischen Versandes auf die Kreise sowie kreisfreien Städte entschieden ab. Unter anderem den anerkannten Naturschutzverbänden den Ausdruck der Planungsunterlagen selbst aufzuerlegen, ist de facto eine Kosten- und Arbeitsverlagerung ins Ehrenamt – zu Lasten der Beteiligungsmöglichkeiten. Es gehört zur Realität des ehrenamtlichen Naturschutzes, dass die Bearbeitung von Stellungnahmen hauptsächlich durch erfahrene Menschen durchgeführt wird. Bei diesen ist nicht zu garantieren, dass sie über die notwendigen technischen Möglichkeiten (und das entsprechende Know-How) verfügen, um eine internetbasierte Öffentlichkeitsbeteiligung sinnvoll nutzen zu können. Dies gilt insbesondere für großformatige Kartenwerke.

Denn es ist insbesondere bei übergeordneten Planungen nicht unerheblich, diese in Kartenform auf einen Blick erfassen zu können. Dies ist digital schlicht nicht möglich. Hinzu kommt, dass die bisherigen Erfahrungen mit digitalen Unterlagen eher schlecht waren – in vielen Fällen wäre ein Ausdruck in der notwendigen Qualität nicht möglich gewesen, da die zur Verfügung gestellten Dateien nicht die benötigte Auflösung besaßen.

Eine reine Bereitstellung der Unterlagen im Internet würde also den Kreis der Menschen, die diese Beteiligungsmöglichkeit tatsächlich wahrnehmen können, empfindlich einschränken. Der BUND fordert, deshalb auch den anerkannten Naturschutzverbänden die Unterlagen auf dem klassischen Wege zur Verfügung zu stellen – zumindest sollte aber die Möglichkeit bestehen, eine Druckversion der Unterlagen auf Anfrage kostenfrei anfordern zu können.

§ 15 soll wie folgt geändert werden:

a) In Absatz 1 Satz 3 Ziffer 7 werden die Worte „möglicher oder erwogener Vorhabenalternativen“ durch die Worte „ernsthaft in Betracht kommender Standort- oder Trassenalternativen“ ersetzt.

Der BUND sieht diese Änderung äußerst kritisch, denn es ist unklar, wer wie definiert, was „ernsthaft in Betracht“ kommt. Je nach Betroffenheit und Ressourcenverfügbarkeit kommen für die an Planungen beteiligten Akteure und betroffenen Bürger*innen sicherlich sehr unterschiedliche Alternativen in Betracht.

Eine vollumfängliche Darstellung von Vorhabenalternativen in den Unterlagen zu den Raumordnungsordnungsverfahren erscheint deshalb sinnvoll, um eine ganzheitliche Beurteilung der Standortauswahl zu ermöglichen. Der BUND lehnt diesen Änderungsvorschlag folglich ab.

§ 17 soll wie folgt geändert werden:

a) In der Überschrift wird das Wort „Vereinfachtes“ durch das Wort „Beschleunigtes“ ersetzt.

b) In Satz 1 wird das Wort „vereinfachtes“ durch das Wort „beschleunigtes“ ersetzt.

c) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 15 Absatz 3 ROG kann die Einbeziehung der Öffentlichkeit auf eine Unterrichtung gemäß § 15 Absatz 5 ROG beschränkt werden.“

Der BUND macht noch einmal deutlich, dass die Einbeziehung der Öffentlichkeit ein wichtiger Faktor für schnelle Planverfahren sein kann, da die Meinungen und Anregungen der Öffentlichkeit vor Ort beim Planungsprozess helfen können. Zudem kann eine größere Akzeptanz erreicht werden und das spätere Einschalten von Gerichten ist gegebenenfalls vermeidbar.

Außerdem sieht der BUND in der vorgeschlagenen Änderung einer Unwesentlichkeitsklausel eine gewisse Missbrauchsgefahr, da die Interpretation darüber, was eine unwesentliche Änderung von Plänen ist, gerade im Bereich Natur- und Umweltschutz bekanntlich sehr weit auseinander gehen können.

Der BUND schlägt deshalb vor, keine Beschränkung auf eine Unterrichtung vorzunehmen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme des BUND vom 12. Dezember 2017 (Umdruck 19/391 neu) zu den Drucksachen 19/14 und 19/94, die Ihnen vorliegt, und deren Inhalt wir entsprechend auch hier angewendet wissen wollen.

Des Weiteren hatte der Wirtschaftsausschuss am 18. Januar 2018 empfohlen, den genannten Antrag Drucksache 19/94 anzunehmen, welcher unter anderem Mediationen und Zukunftswerkstätten mit Betroffenen von Verfahren empfiehlt. Leider findet sich davon nichts in diesem Entwurf.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Vorschläge. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

i.A. Gerd Simon

Tobias Langguth